

## Präambel

Die Auftragsverarbeitung ist auch unter der DS-GVO weiterhin eine „privilegierte“ Form der Verarbeitung, für die der europäische Gesetzgeber vertragsrechtliche Anforderungen (Art. 28 DS-GVO) aufstellt. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen vertragsrechtlichen Gestaltung bleibt der Auftraggeber datenschutzrechtlich zwar verantwortlich, als "privilegiert" wird diese Form der Datenverarbeitung deswegen angesehen, weil es sich hierbei nicht um eine datenschutzrechtliche Übermittlung der Daten handelt und weder eine gesetzliche Erlaubnis noch eine Einwilligung durch die Betroffenen zur Verarbeitung der Daten durch einen externen Dienstleister (AN, in der DS-GVO als Auftragsverarbeiter bezeichnet) benötigt werden. Eine Auftragsverarbeitung kann nur stattfinden, wenn der AN ausschließlich auf Anweisung des AG tätig wird und der AG die Art und Weise festlegt, in welcher der AN die Daten bearbeitet. Basierend auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) haben die Parteien alles zu unterlassen, was den Vertragszweck und den Leistungserfolg beeinträchtigen oder gefährden könnte. Daraus ergeben sich insbesondere Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information, so dass sowohl AN als auch AG dafür Sorge tragen müssen, dass ein AV-Vertrag abgeschlossen wird, wenn eine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Der Auftraggeber (AG) hat die MC Arztsysteme Rheinland GmbH durch **Abschluss eines Basis-Plus Servicevertrages** vertraglich zur Erbringung definierter Leistungen beauftragt. Darüber liegt ein gesonderter Leistungsverträge vor. Bei diesen Leistungen kann ASR auch Zugriff auf von AG gespeicherte oder von AG sonst wie zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten haben, so dass es sich bei der Leistung des ASR um Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO handeln kann. Zum Schutz der personenbezogenen Daten treffen die Vertragspartner die nachfolgenden Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß DSGVO.

## Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

- nachstehend AG genannt -

und

*MC Arztsysteme Rheinland GmbH, vertreten durch den GF Herrn Davor Zepic*

- nachstehend ASR genannt -

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 01.12.2020	Freigegeben am: 01.12.2020	Geprüft am: 01.12.2020
Version: 2	Seite 1 von 4	Letzte Änderung am: 01.12.2020

 <b>ARZTSYSTEME</b> RHEINLAND · OWL	<b>QM-System</b>	<b>MC Arztsysteme Rheinland GmbH</b> Rommerskirchener Strasse 21 5025 Pulheim
---	------------------	---

## § 1 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- 1.1 ASR beachtet das jeweils geltende Datenschutzrecht und trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung des Datenschutzrechts zu gewährleisten.
- 1.2 ASR wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die ASR vorab auf das Datengeheimnis sowie, falls einschlägig, auf das Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG und/oder das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I verpflichtet hat. ASR hat die Mitarbeiter über einschlägige Strafbestimmungen, insbesondere § 203 StGB, belehrt.

## § 2 Definitionen und Festlegungen

- 2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem in der Präambel genannten Basis-Plus Vertrag. Für den Fall, dass der Auftraggeber zur Betreuung seiner PraxisEDV weitere Fremdunternehmen mit der Arbeit an seinen Daten beauftragt, schließt der Auftraggeber einen eigenen Vertrag mit diesen Unternehmen ab. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen von ASR.
- 2.2 Soweit ASR Zugriff auf personenbezogene Daten hat, die AG speichert oder AG sonst wie ASR zur Verfügung stellt und die ASR zur Erbringung der von ASR geschuldeten Leistungen verarbeitet oder nutzt (diese Daten werden im Folgenden die „Nutzerdaten“ genannt), erfolgt dies im Auftrag und auf Weisung von AG gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 2.4 Die Nutzerdaten sind: Mitarbeiterdaten, Patientendaten.

## § 3 Weisungsgebundenheit; Verarbeitung der Daten durch ASR

- 3.1 ASR wird die Nutzerdaten nur in dem Maße nutzen und verarbeiten, wie es für die Erfüllung der von ASR nach dem in der Präambel genannten Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. ASR darf die Verarbeitung im Auftrag auch im Wege von Home-Office und mobiler Telearbeit durch ASR unterstellte Personen erbringen.
- 3.2 ASR wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die für ASR anwendbaren Vorschriften der DSGVO zu erfüllen, insb. die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus dem Dokument „Technische und Organisatorische Maßnahmen ASR“, welches der AG jederzeit aktuell auf Anforderung übermittelt wird.

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 01.12.2020	Freigegeben am: 01.12.2020	Geprüft am: 01.12.2020
Version: 2	Seite 2 von 4	Letzte Änderung am: 01.12.2020

## § 4 Pflichten von ASR, Rechte von AG

4.1 ASR wird AG auf schriftliches Verlangen von AG bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen, insb. im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung sowie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Nutzerdaten im Rahmen der Möglichkeiten von ASR unterstützen, insbesondere wird ASR

– angesichts der Art der Verarbeitung AG nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, der Pflicht von AG zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen, wenn AG ASR diese Anträge übermittelt und unter Zitat des entsprechenden Gesetzestexts nachweist, dass diese Anträge berechtigt sind;

– AG unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und von AN zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten von AG (Sicherheit der Verarbeitung; ggf. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde; ggf. Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person; bei voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Datenschutz-Folgenabschätzung mit ggf. vorheriger Konsultation der Datenschutzbehörde), soweit AG gegenüber ASR nachweist, dass AG im konkreten Einzelfall, für den AG Unterstützung verlangt, derartige Pflichten hat.

4.2 ASR wird Nutzerdaten vertraulich behandeln. ASR darf die Nutzerdaten nicht an Dritte weitergeben, außer AG hat zuvor ausdrücklich zugestimmt.

4.3 ASR ist berechtigt, für die Datenverarbeitung gemäß dieser Zusatzvereinbarung Unterauftragnehmer einzusetzen. Eine Auflistung ergibt sich aus dem Dokument „Dienstleister“, das dem AN auf Anforderung übermittelt wird. ASR wird AG immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch AG die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

4.4 AG hat das Recht, im Benehmen mit ASR Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig, jedoch mindestens drei (3) Wochen vorher anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. In begründeten Fällen höchster Dringlichkeit ist auch eine unverzügliche Überprüfung möglich. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch AG kann AN einen - dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden - Vergütungsanspruch geltend machen.

4.5 MC Arztsysteme Rheinland GmbH hat einen DSB bestellt.

Die Kontaktdaten lauten: [Datenschutz@arztsysteme-rheinland.de](mailto:Datenschutz@arztsysteme-rheinland.de)

4.6 AN wird AG auf Anforderung von AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO beschriebenen Pflichten von AN zur Verfügung stellen, wenn AG konkret unter Zitat der entsprechenden gesetzlichen Formulierung benennt, für welche Pflicht von AN gem. Art 28 DSGVO AG Informationen benötigt.

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 01.12.2020	Freigegeben am: 01.12.2020	Geprüft am: 01.12.2020
Version: 2	Seite 3 von 4	Letzte Änderung am: 01.12.2020

	<b>QM-System</b>	<b>MC Arztsysteme Rheinland GmbH</b> Rommerskirchener Strasse 21 5025 Pulheim
---	------------------	---

## § 5 Hinweispflicht, Pflichten bei Vertragsbeendigung

5.1 AN wird AG unverzüglich darauf hinweisen, wenn AN der Ansicht ist, dass eine Weisung von AG gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.

5.2 Spätestens einen (1) Monat nach Beendigung des Vertrags wird AN von AG übergebene Datenträger, die Nutzerdaten enthalten, an AG zurückgeben und die bei AN gespeicherten Nutzerdaten nach Wahl von AG entweder löschen oder zurückgeben. Dies gilt nicht, soweit AN aufgrund Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten der EU zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Im Falle einer solchen längeren gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Speicherungspflicht wird AN die betreffenden Datenträger zurückgeben bzw. die Nutzerdaten löschen, sobald das Gesetz dies zulässt.

## § 6 Schlussbestimmungen

6.1 Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform, die elektronische Form wahrt die Schriftform.

6.2 Sollten Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sind von den Vertragspartnern unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen. Das gilt entsprechend für Lücken im jeweiligen Vertrag.

6.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der AN.

---

(Ort, Datum) (Unterschrift Auftraggeber)

---

(Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 01.12.2020	Freigegeben am: 01.12.2020	Geprüft am: 01.12.2020
Version: 2	Seite 4 von 4	Letzte Änderung am: 01.12.2020